

KOOPERATIONSÜBEREINKOMMEN PMU - SALK

abgeschlossen zwischen

Paracelsus Medizinische Universität Salzburg-Privatstiftung
als Rechtsträgerin der Paracelsus Medizinischen Universität
- im Folgenden kurz PMU genannt-
Strubergasse 21, 5020 Salzburg

und

Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH
-im Folgenden kurz SALK genannt –
vertreten durch den Geschäftsführer der SALK
Müllner Hauptstraße 48, 5020 Salzburg

Aufgrund der leichteren Lesbarkeit wird im folgenden Text nicht die männliche und weibliche Form verwendet. Alle Funktionen und Ämter verstehen sich selbstverständlich geschlechtsneutral.

Präambel

Gründungszweck der PMU war die unauflösliche Etablierung des Universitätsklinikums Salzburg mit universitären Standards in Patientenversorgung, Forschung und Lehre unter Etablierung des Diplomstudiums Humanmedizin.

Mit der Gründung verbunden war die Umwandlung des Landeskrankenhauses Salzburg und der Christian Doppler Klinik, deren Rechtsträger im Eigentum des Landes Salzburg steht, in Universitätsklinika der PMU. Das Landeskrankenhaus Salzburg und die Christian Doppler Klinik, aber auch das Universitätsinstitut für präventive und rehabilitative Sportmedizin stellen damit den Campus der PMU Salzburg dar. Daher bezieht die SALK nach Maßgabe der ökonomischen Möglichkeiten und der rechtlichen Rahmenbedingungen die Erfordernisse der PMU in ihre strategischen und operativen Planungen und Handlungen mit ein.

Das Landeskrankenhaus Salzburg und die Christian-Doppler-Klinik sind berechtigt, sich jeweils als „Universitätsklinikum Salzburg“ zu bezeichnen, und zwar entweder mit dem Zusatz „der PMU“ oder auch gemeinsam mit dem Logo der PMU.

Mit dem nachstehenden Übereinkommen definieren PMU und SALK im Interesse eines einheitlichen Wirkens des Universitätsklinikums nach innen und nach außen ihre gemeinsamen Ziele und Vorgehensweisen als gleichwertige Partner. Das Übereinkommen dient damit der Sicherung des Bestandes, der Förderung und Weiterentwicklung des Universitätsklinikums als Stätte höchstwertiger Krankenversorgung entsprechend den neuesten Errungenschaften der Medizin und der anderen Gesundheitswissenschaften und nach dem aktuellen Stand der medizinischen Ethik. Es dient des Weiteren der Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der akademischen Lehre. Durch das Übereinkommen wird die besondere Stellung der Salzburger Landeskliniken als Universitätsklinikum unterstrichen. In diesem Zusammenhang bekennt sich das Universitätsklinikum zum Erhalt und Ausbau von spitzenmedizinischen Leistungen. In der Erfüllung dieser Aufgaben gilt es, die rechtlichen Rahmenbedingungen, die wirtschaftlichen Vorgaben des Eigentümers sowie ökonomische Grundsätze, die mit dem Status des Universitätsklinikums jederzeit vereinbar sein sollen, zu wahren.

A. Organisation und Aufgaben der Führung der SALK und der PMU

- (1) Die Vertragspartner PMU und SALK bekennen sich zur engst möglichen Zusammenarbeit bei der Besorgung von Aufgaben, die der Erreichung der oben angeführten Ziele dienen.
- (2) Der Rektor der PMU wird zu den Sitzungen der erweiterten Geschäftsführung eingeladen, bzw. hat das Recht, Beratungen mit der Geschäftsführung der SALK zu verlangen. Er erhält zeitgerecht Tagesordnung und Protokoll übermittelt und berät alle Fragen mit, die im gemeinsamen Interesse im Sinne der Präambel und des Punktes B sind.

- (3) In gleicher Weise wird die Geschäftsführung der SALK zu Sitzungen des Rektors mit den Dekanen (Dekansrunde) der PMU eingeladen. Auf diesem Wege werden alle Fragen der medizinisch strategischen Ausrichtung und der Struktur gemeinsam geplant und entschieden. Die Geschäftsführung hat das Recht, Beratungen mit dem Rektor zu verlangen.
- (4) Die Geschäftsführung der SALK wird im besonderen Maße auf die Einhaltung der Strukturqualitätskriterien für ein Universitätsklinikum achten.
- (5) Medizinische und wissenschaftliche Leitungspositionen (Abteilungsvorstände, Institutsvorstände, Divisionsleiter, ...) werden durch die Geschäftsführung der SALK und die PMU nach Maßgabe der dafür geltenden Regelungen, wie dem Objektivierungsgesetz, der Berufsordnung der PMU, der Anstaltsordnungen der Krankenanstalten, usw. gemeinsam besetzt. Im Fall von Vertragserneuerungen, Vertragsverlängerungen und Vertragsbeendigungen finden im Vorfeld der Maßnahme des Dienstgebers Abstimmungsgespräche zwischen der Geschäftsführung und dem Rektor statt, welche vertraulich behandelt werden.
- (6) In die Auswahlkommission für die im Objektivierungsgesetz geregelte Bestellung von Pflegedirektionen wird ein Vertreter der PMU beratend hinzugezogen.

B. Aufgaben und Interessen, die für das Universitätsklinikum vorrangig sind:

- (1) Wahrung der Aufgabenstellung eines Universitätsklinikums hinsichtlich:
 - Bereitstellung der baulichen, personellen und materiellen Infrastruktur als Voraussetzung für eine Krankenversorgung auf hohem Niveau (im Sinne der Präambel),
 - Erhaltung derjenigen klinisch und organisatorisch eigenständigen Sonderfächer, welche die Grundvoraussetzung für ein Universitätsklinikum sind,
 - Erhaltung und Ausbau spitzenmedizinischer und –pflegerischer Leistungen.
- (2) Sicherung, Förderung und Weiterentwicklung der Lehre durch Mitarbeiter der SALK entsprechend curricularen Vorgaben (in fachlicher, wie auch methodisch-didaktischer Hinsicht), Bereitstellung der Räumlichkeiten und Ausstattung zur Durchführung der unterschiedlichen didaktischen Methoden in der Lehre als basale Infrastruktur eines Universitätsklinikums.
- (3) Sicherung, Förderung und Weiterentwicklung der universitären Forschung durch die einzelnen Kliniken und Institute und sonstigen Einrichtungen des Universitätsklinikums. Bereitstellung der basalen Infrastruktur (Räumlichkeit, basale Laboreinrichtung) für die Kliniken und Institute (s. insbesondere Punkt E dieser Vereinbarung).

C. Abstimmung zu strategischen Vorhaben:

- (1) Zur Abstimmung in Bezug auf strategische Vorhaben der Vertragspartner wird im Jänner eines jeden Jahres eine gemeinsame Klausur abgehalten, an denen jedenfalls der Geschäftsführer der SALK und der Rektor der PMU teilnehmen, wobei je Vertragspartner zwei zusätzliche Teilnehmer eingeladen werden können. Ein halbes Jahr später ist ein Folgetreffen zu vereinbaren, bei dem ein Austausch über den Fortschritt der vereinbarten Maßnahmen bzw. notwendige Anpassungen der besprochenen Maßnahmen stattfinden soll.

- (2) Über zwischenzeitig erfolgte Änderungen oder Neuerungen in Bezug auf strategische Vorhaben der Vertragspartner, bei denen aufgrund ihrer Dringlichkeit nicht bis zum nächsten Abstimmungstermin zugewartet werden kann, haben sich die Vertragspartner im Wege eines Gesprächs zwischen SALK-Geschäftsführung und PMU-Rektor auszutauschen und zu beraten.

D. Öffentlichkeitsarbeit:

Die Öffentlichkeitsarbeit ist im Sinne einer universitären medizinischen Einrichtung zu betreiben. Dabei ist der Status des Universitätsklinikums besonders hervorzuheben. In allen Belangen ist ein gemeinsames Auftreten anzustreben. Federführend ist jener Vertreter, der sachlich primär angesprochen ist.

E. Nutzung der Infrastruktur der SALK

Die SALK stellt der PMU folgende Einrichtungen zur Verfügung:

Lehrräume und Forschungseinrichtungen zur gemeinsamen Nutzung entsprechend der zu treffenden Einzelvereinbarungen. Die Vertragsparteien kommen überein, dass Voraussetzung dafür ist, dass die dadurch entstehenden Aufwendungen oder Teile derselben gegenüber dem Land Salzburg als Basisfinanzierung für die SALK geltend gemacht werden können.

F. Lehre

- (1) Die SALK stellt das nötige Lehrpersonal für den Studienbetrieb zur Verfügung, d.h. sie erklären die Lehrtätigkeit bei den betroffenen Mitarbeitern zur Dienstpflicht und postulieren Lehre und Forschung als wesentliches Unternehmensziel (siehe Top-Ziele der Universitätsmedizin Salzburg 2016).
- (2) Die Inhaber von Lehrstühlen und Leiter von anderen Universitätsinstitutionen im Bereich der SALK sind dem Rektor in Angelegenheiten der universitären Forschung und Lehre verantwortlich und berichten diesem. Davon unbenommen bleibt ihre Verantwortung als Dienstnehmer gegenüber dem Dienstgeber in diesen Angelegenheiten.
- (3) Die Klinik- und Institutsvorstände haben sicherzustellen, dass ausreichend akademisches und pädagogisch geeignetes Personal rekrutiert und gemäß der von der PMU genehmigten Planung verpflichtet und eingesetzt wird.
- (4) Als Ansprechpartner des jeweiligen Faches für die PMU und als Koordinator der Lehre an der eigenen Klinik bzw. am eigenen Institut werden von der PMU geeignete akademische Lehrkoordinatoren in den einzelnen Fächern ernannt und der SALK jeweils aktualisiert bekannt gegeben.
- (5) Die PMU leistet für den mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufwand ein Entgelt, dessen Ausmaß in einer gesondert abgeschlossenen Vereinbarung (Vereinbarung über die Erbringung von Lehrleistungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SALK an die PMU) zwischen den beiden Vertragspartnern festgelegt ist.
- (6) Die Lehrenden der SALK sollen verpflichtet werden, die jeweiligen Didaktikkonzepte der Studiengänge umzusetzen. Insbesondere sind dies:

- a. Die Studierenden erwerben ihre Kenntnisse neben Vorlesungen, Seminaren und Übungen auch durch selbstständiges Erarbeiten relevanter Lehrinhalte; durch Bearbeiten von Fallstudien, Lösen von gestellten Praxisfällen mit realistischem Bezug zum Beruf des Arztes, Erarbeiten von Präsentationen,...
- b. Arbeit in Kleingruppen bzw. in einer Wechseldynamik von Einzelarbeit, Kleingruppenarbeit und Austausch im Plenum.
- c. Anregung zum Finden eigener Wege (Reiz des Entdeckens – „Denken lehren, nicht Gedachtes“)
- d. Die Lehrkraft ist vor allem Vermittler von Informationen und von gemeinschaftlichen Lernmethoden.
- e. Informationen werden nicht isoliert, sondern eingebettet in Netzwerke von Konzepten und Beispielen vermittelt.

Das Lehrpersonal soll angehalten werden, regelmäßig an den einschlägigen Fortbildungen teilzunehmen.

G. Forschung

Die Forschung, vor allem im Bereich der Medizin, aber auch der Pflegewissenschaft, liegt im Interesse beider Vertragspartner. Zu diesem Zweck wurden Forschungsförderungsinstrumente zur stärkeren Etablierung der Forschung in den Universitätskliniken entwickelt und auch bereits umgesetzt.

Über die konkreten Rahmenbedingungen der Forschung (insbesondere in Hinblick auf Meldepflichten, Patientenaufklärung, Haftung, etc.) in den Universitätskliniken und Universitätsinstituten der PMU ist zwischen den beiden Vertragspartnern eine gesonderte Vereinbarung zu treffen, die sich an den Ausarbeitungen des UMS2016-Projektes „Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Forschung“ orientiert.

Ein allfälliger Ertrag aus gemeinsamen Forschungsergebnissen wird zwischen der SALK und der PMU im Verhältnis der dafür eingesetzten Bar- und Sachmittel sowie der projektrelevanten Personalkosten aufgeteilt.

H. Mitarbeit der Lehrenden und der Studierenden der PMU in der SALK

Die SALK gestattet den Lehrenden und Studierenden der PMU im Rahmen von Praktika die nicht eigenverantwortliche Mitarbeit bei der Leistungserstellung für ihre Patienten laut Lehrplan und Praktikumszuteilung. Die SALK wird den Studierenden im Rahmen der Praktika nach Möglichkeit auch die Gelegenheit zur Mitarbeit an wissenschaftlichen Arbeiten, sowie die Verfassung selbstständiger wissenschaftlicher Arbeiten zum Zweck der Ausbildung geben. Die SALK garantiert die für die Lehre notwendigen Patientenkontakte durch den Lehrkörper.

Die SALK behandelt dabei die Mitarbeiter und Studierenden in haftungsrechtlicher Hinsicht wie ihre eigenen Mitarbeiter und unterliegen diese auch den gleichen Verschwiegenheitspflichten.

Bei der Mitarbeit in der SALK im Rahmen von Praktika sowie der in diesem Zusammenhang durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten sind alle einschlägigen Datenschutzbestimmungen einzuhalten und dürfen Patientendaten nur im Rahmen der gesetzlichen Grenzen verwendet werden.

I. Qualitätsaudits der PMU, Qualitätsmanagementunterstützung durch die PMU

Die SALK räumt der PMU ein, die Qualität der Lehre vor allem im Bereich des klinischen Unterrichts durch regelmäßige Audits zu überprüfen und notwendige Maßnahmen mit der SALK festzulegen. Davon unberührt sind die Lehrveranstaltungsevaluierungen durch die Studierenden der PMU.

Darüber hinaus verpflichten sich die Mitarbeiter und bestellten Lehrenden der PMU an der Weiterentwicklung der medizinischen und pflegerischen Behandlungsqualität der SALK mitzuwirken. Dabei sollen vor allem medizinische Leitlinien und andere Standards entwickelt werden, sowie Forschungsarbeiten im Bereich von evidence based medicine und nursing geleistet und unterstützt werden.

J. Verrechnung von Leistungen

Sofern die PMU oder die SALK Dienstleistungen vom jeweils anderen Vertragspartner in Anspruch nehmen wollen, die inhaltlich nicht von diesem Vertrag umfasst sind, sind darüber gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

Bei einer regelmäßigen Leistung ist der Abschluss von Service level agreements anzustreben.

K. Gemeinsame Projekte

Führen die Vertragspartner gemeinsame wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Projekte durch, so ist die Aufteilung der dafür entstehenden Kosten im Vorhinein festzulegen.

L. Zusammenarbeit im Bereich der Pflegewissenschaft und anderer wissenschaftlicher Fachgebiete

Unter Berücksichtigung der zum Vertragszeitpunkt bestehenden vertraglichen Verpflichtungen ist in allen Angelegenheiten der Forschung in der Pflege, der Pflegewissenschaft und der Lehre in pflegewissenschaftlichen Angelegenheiten die Zusammenarbeit der Partner vorrangig zu sehen. Vor der Zusammenarbeit mit anderen externen Partnern wird stets die Zusammenarbeitsmöglichkeit mit dem Partner aus dieser Vereinbarung gemeinsam überprüft und gesucht.

Das gilt auch für weitere wissenschaftliche Gebiete wie der Physiotherapiewissenschaft, Public Health, Psychotherapiewissenschaft, der Gesundheitspsychologie, der Pharmazie und Pharmakologie, der Physiotherapie etc.

M. Inhaltliche Divergenzen

Ist in dieser Vereinbarung eine inhaltliche Abstimmung zwischen den beiden Vertragsparteien vorgesehen, kann in jenen Fällen, in denen kein Einvernehmen hergestellt werden kann, das Vorhaben des anderen Vertragspartners jedoch als schwerer Eingriff in die eigenen Interessen gewertet wird, verlangt werden, in dieser Angelegenheit das jeweilige Aufsichtsorgan (Stiftungsrat der PMU bzw. Aufsichtsrat der SALK) anzurufen, wobei nach Möglichkeit der jeweils andere Vertragspartner als Teilnehmer zu der Sitzung des Aufsichtsorgans eingeladen und gehört werden soll. Die Entscheidung des Aufsichtsorgans ist dabei als verbindliche Vorgabe zu akzeptieren.

N. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Sicherung dieser Vereinbarung

Im Falle, dass die budgetären Mittel der beiden Partner zur Aufrechterhaltung dieser Vereinbarung nicht ausreichen, werden die Partner gemeinsam das Land Salzburg anrufen mit dem Ziel, eine dauerhaft ausreichende Finanzierung dieser Agenden im Sinne des Bekenntnisses zum Status als Universitätsklinikum sicherzustellen.

O. Verstöße gegen diese Vereinbarung

Ist ein Vertragspartner der Ansicht, dass der andere Vertragspartner gegen diese Vereinbarung verstößt, hat er in einem ersten Schritt den anderen Vertragspartner zu einem gemeinsamen Gespräch mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung aufzufordern.

Kann eine solche einvernehmliche Lösung nicht erzielt werden, kann in dieser Frage der Landeshauptmann als Schiedsstelle angerufen werden. Die Vertragspartner erklären, die Entscheidung des Landeshauptmanns als verbindliche Vorgabe zu akzeptieren.

P. Kündigung

Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten jeweils zum 31. Juli eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Davon sind andere Vereinbarungen zwischen diesen Vertragsparteien nicht betroffen.

Q. Schriftform

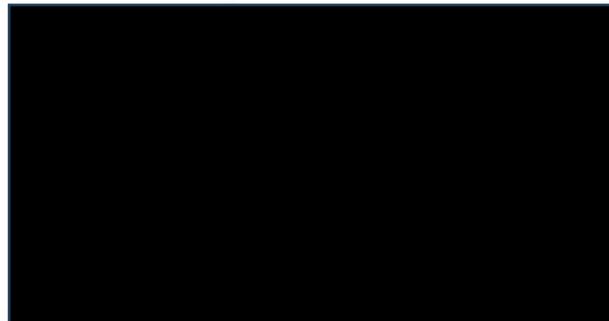
Jegliche Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform und der ordnungsgemäßen Unterzeichnung. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

R. Inkrafttreten

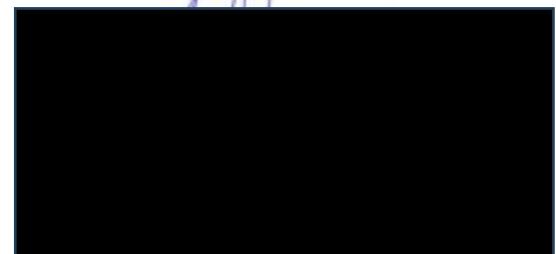
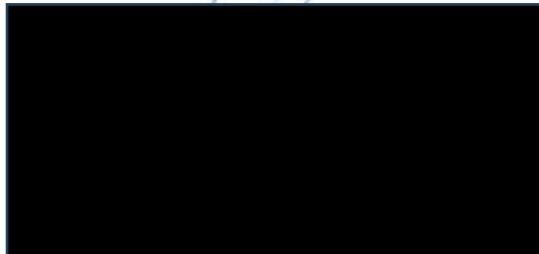
Diese Vereinbarung tritt mit 01.08.2014 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 25.04.2006. Alle anderen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien bleiben von diesem Übereinkommen unberührt.

Salzburg, am 25.08.14

Für die Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH



Für die Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg Privatstiftung



Für das Land Salzburg

